

Fördermöglichkeiten für Menschen mit Behinderung – Übergang Schule - Beruf



SGB III: Förderung der beruflichen Eingliederung behinderter Menschen – Definition Zielgruppe

.....> **Berechtigte**
§ 19 SGB III - Behinderte.

.....> **Behinderte sind**

- körperlich
- geistig oder
- seelisch

beeinträchtigte Personen,

.....> **deren Aussichten**

- beruflich eingegliedert zu werden oder zu bleiben,

.....> **wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich**

- **gemindert sind**

und

- **die deshalb Hilfen zur beruflichen Eingliederung benötigen.**

Den Behinderten stehen diejenigen Personen gleich, denen eine Behinderung mit den oben genannten Folgen droht

Förderung der beruflichen Eingliederung behinderter Menschen – Angebote Übergang Schule - Beruf

– Informieren / Berufsorientierung

- Schulbesprechung
- Elternveranstaltung
- Berufsinformationszentrum

– Beraten

- Beratungsgespräche in der Agentur für Arbeit
- Einschalten der Fachdienste (Ärztlicher- / Psychologischer Dienst , Technischer Berater)
- Feststellen des individuellen Förderbedarfs

– Vermitteln

- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
- Berufsausbildung in Außerbetrieblichen Einrichtungen
- Betriebliche Ausbildungsstellen

– Fördern

- Finanzierung von Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, außerbetrieblicher Ausbildung, Zuschuss zu betrieblicher Ausbildung
- Zahlung von Leistungen zum Lebensunterhalt in Form von Berufsausbildungsbeihilfe/Ausbildungsgeld
- Erstattung von Bewerbungs- und Reisekosten im Rahmen des Vermittlungsbudgets als Ermessensleistung

Förderung der beruflichen Eingliederung behinderter Menschen - Ausbildungsmöglichkeiten

- **betriebliche Ausbildung**
 - mit ausbildungsbegleitenden Hilfen
 - mit Ausbildungszuschuss
 - mit technischen Arbeitshilfen / Arbeitshilfen im Betrieb
- **kooperative Ausbildung**
- **integrative Ausbildung (Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen - *durch Bildungsträger* -)**
- **verzahnte Ausbildung**
- **begleitete betriebliche Ausbildung**
- **Initiative Inklusion zur Förderung neuer Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Schwerbehinderte und Gleichgestellte**
- **Erlangung eines Berufsabschlusses gem. § 117 Abs. 1 Nr. 1b SGB III i.V.m. §§ 4, 5 Abs. 2 ff Berufsbildungsgesetz (BBiG)/§§ 25, 26 Abs. 2 ff Handwerksordnung (HwO) — allgemeine Ausbildung einschließlich Stufenausbildung – und §§ 64 ff BBiG/§ 42 k-m HwO („Werkerausbildung“ bzw. „Fachpraktiker“).**

Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Eingliederung behinderter Menschen – Ziele und Methoden

➤ **Berufsvorbereitung**

- Ausbildungsreife/ Berufsreife erreichen
- Fähigkeiten/ Fertigkeiten überprüfen und bewerten
- Praktische Fähigkeiten/ Fertigkeiten für eine Ausbildung/ Arbeitsaufnahme herausbilden
- Schulische Voraussetzungen für eine Ausbildung schaffen
- Ausbildungsgerechtes Verhalten herausbilden
 - Einhalten von Normen/ Regeln
 - Wahrnehmen und Einhalten von Pflichten
 - Herausbilden und Einsetzen von Motivation

Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Eingliederung behinderter Menschen – Ziel und Methoden

➤ **Ausbildung Kooperatives Modell**

- Bei der behindertenspezifischen Ausbildung im kooperativen Modell erfolgt die fachpraktische Ausbildung im Kooperationsbetrieb und wird fachtheoretisch durch den Auftragnehmer begleitet und unterstützt.
- Der Auftragnehmer ist für die Akquise geeigneter Kooperationsbetriebe verantwortlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei vorzeitiger Lösung eines Kooperationsvertrages unverzüglich ein neuer Kooperationsbetrieb eingebunden wird.
- Der Ausbildungsvertrag wird zwischen Teilnehmer und Auftragnehmer (Bildungsträger) geschlossen. Zusätzlich wird ein Kooperationsvertrag mit dem Kooperationsbetrieb abgeschlossen.
- Zielsetzung ist die bedarfsgerechte Begleitung der Teilnehmer und der Betriebe während der betrieblichen Ausbildung sowie der anschließende Übergang in Beschäftigung.

Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Eingliederung behinderter Menschen – Ziel und Methoden

- **Begleitet betriebliche Ausbildung für Menschen mit besonderem Förderbedarf (§117 (1) Nr. 1b SGB III)**
 - verfolgt das Ziel, jungen Menschen mit Behinderung selbst-verständlich und umfassend „inklusive Ausbildung und Arbeit“ zu ermöglichen
 - Vorbereitung auf betriebliche Ausbildung einschließlich der Akquise von betrieblichen Ausbildungsplätzen
 - bedarfsgerechte Begleitung der Teilnehmer und der Betriebe während der betrieblichen Ausbildung
 - Unterstützung des anschließenden Übergangs in Beschäftigung sowie
 - Unterstützungsleistungen für Betriebe:
 - Gestaltung von betrieblichen Ausbildungs-/Qualifizierungsplänen
 - Unterstützung bei Fragen zur behindertenspez. Qualifikation,
 - Beantragung von Fördermitteln, Konfliktmanagement

Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Eingliederung behinderter Menschen – Ziel und Methoden

➤ **Verzahnte Ausbildung mit Berufsbildungswerken (VAmB)**

- Ausbildung startet im BBW ; Ausbildungsvertrag (Reha-Vertrag) zwischen BBW und Azubi
- Übergang in die verzahnte Ausbildung bei entsprechender Eignung i.d.R. nach dem ersten Lehrjahr
 - Kooperationsvertrag zwischen BBW und Betrieb
 - gemeinsamer Ausbildungsplan Abstimmung der konkreten Ausbildungsinhalte und der zeitlichen Abläufe
 - Koordinierung der Zusammenarbeit erfolgt durch das BBW
 - individuelle Begleitung und Unterstützung durch das BBW auch in den betrieblichen Ausbildungsphasen

Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Eingliederung behinderter Menschen – Ziel und Methoden

➤ **Arbeitshilfen im Betrieb / Leistungen an Arbeitgeber**

- Als Arbeitshilfen im Betrieb werden nur solche Aufwendungen gefördert, die für eine behinderungsgerechte Ausgestaltung des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes zusätzlich erforderlich sind, einschließlich notwendiger Umbauten (z.B. Auffahrtrampen, sanitäre Einrichtungen,).
- Zu den Kosten für Arbeitshilfen zählen auch die erforderlichen Nebenkosten (z.B. Planungskosten, Gebühren, Gutachterkosten).
- Von der Möglichkeit, die erforderlichen technischen Arbeitshilfen dem behinderten Menschen nach § 33 Abs. 8 Nr. 5 SGB IX zu gewähren, ist vorrangig Gebrauch zu machen.
- Die Leistungen werden einmalig, ggf. unter Beteiligung des Integrationsamtes, erbracht.

Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Eingliederung behinderter Menschen – Ziel und Methoden

➤ **Beispiel betriebliche Ausbildung**

- Rollstuhlfahrer, Ausbildung zum Kaufmann für Bürokommunikation
- Förderung der Ausbildungsvergütung mit Ausbildungszuschuss in Höhe von 80% für die Dauer der Ausbildung
- Förderung von Umbauten im Ausbildungsbetrieb (*Rollstuhlfahrer-WC, Installation v. Drehtürantrieben / Kraft-steuerungen*) ca. 23.000 €
- Förderung einer leidensgerechten Arbeitsplatzausstattung (*höheninstellbarer Arbeitstisch, Evakuierungsstuhl*) ca. 1800 €
- Förderung eines Beförderungsdienstes (Taxi)

Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Eingliederung behinderter Menschen – Ziel und Methoden

➤ **Unterstützte Beschäftigung (UB)**

- Ziel: Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses - „Erst platzieren, dann qualifizieren“
- Inhalt: Individuelle Einarbeitung und Qualifizierung auf einen geeigneten betrieblichen Arbeitsplatz
(für eine Ausbildung zu schwach für die Werkstatt zu gut)
 - Orientierungs- und Qualifizierungsphase
Suche geeigneter Qualifizierungsplätze und betriebliche Erprobung zur Platzierung des Teilnehmers,
Unterstützte Einarbeitung und Qualifizierung auf dem individuell am besten geeigneten Platz, der eine berufliche Perspektive bietet
 - Stabilisierungsphase
Festigung im betrieblichen Alltag zur Realisierung einer dauerhaften Beschäftigung im Betrieb

Leitfaden Teilhabe am Arbeitsleben (Berufliche Eingliederung behinderter Menschen) – Fördermodalitäten

- Bei der Auswahl der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist neben den üblichen Kriterien wie Eignung, Neigung sowie Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes insbesondere auch die behinderungsbedingte Einschränkung angemessen zu berücksichtigen.
- Die berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderung erfolgt nach dem Prinzip „So normal wie möglich – so speziell wie erforderlich“. Daraus ergibt sich in jedem Einzelfall die Notwendigkeit einer Entscheidung unter Beachtung folgender fachlicher und rechtlicher Vorgaben:
 - allgemeine Leistungen vor besonderen Leistungen
 - betriebliche Maßnahmen vor außerbetrieblichen Maßnahmen
 - wohnortnahe Maßnahmen vor Internatsmaßnahmen
- **Es besteht ein rechtlicher Förderanspruch entsprechend des individuelle behinderungsbedingt erforderlichen Förderbedarfes**

Ende

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit